



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

20. September 2024

Weisungen des Bundesamts für Justiz be- treffend Ausbildungshilfen in der Opferhilfe

1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Artikel 31 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (OHG)¹ und auf Artikel 8 der Opferhilfeverordnung vom 27. Februar 2008 (OHV)² gewährt das Bundesamt für Justiz (BJ) Finanzhilfen zur Förderung der Fachausbildung des Personals der Beratungsstellen und der mit der Opferhilfe Betrauten. Diese Ausbildungshilfen werden in der Form von Pauschalen ausgerichtet. Bei Finanzhilfen mehrerer Bundesstellen aufgrund verschiedener Erlasse ist Artikel 12 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG)³ massgebend.

Die Opferhilfe wird im OHG und, soweit es um den Schutz und die besonderen Rechte der Opfer im Strafverfahren geht, in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)⁴ (vgl. Art. 116 f.) geregelt.

Diese Weisungen stützen sich auf Artikel 7 Buchstabe d der Organisationsverordnung für das EJPD⁵.

2 Pauschale an Kurskosten

2.1 Zweistufiges Verfahren

Eine Ausbildungshilfe wird auf Gesuch hin zugesichert und nach Vorlage der Abrechnung und weiterer Dokumente ausbezahlt.

2.2 Gesuch um Zusicherung

2.2.1 Voraussetzungen

Die Zusicherung erfolgt, wenn der Kurs folgenden Anforderungen genügt:

1. Kursadressaten

Der Kurs richtet sich an:

- a) Opferhilfefachleute, d.h. Personen, die ganz oder zu einem erheblichen Teil in der Opferhilfe nach OHG bzw. im Opferschutz nach StPO tätig sind, also an das Personal der Beratungsstellen, an die Entschädigungsbehörden, an Angehörige von Gerichten und der Polizei und/oder an weitere mit der Hilfe an Opfer nach OHG und StPO betrauten Personen, oder an
- b) Multiplikatoren, d.h. Personen, die bei ihrer Arbeit häufig mit Opfern i.S. des OHG und mit Opferberatungs- oder Entschädigungsstellen in Kontakt kommen (z.B. Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Hausärztinnen und Hausärzte, Gynäkologinnen und Gynäkologen, Fachleute von Anlaufstellen für Opfer mit besonderen Bedürfnissen, Lehrpersonen).

2. Geographische Ausrichtung

Der Kurs richtet sich an Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der ganzen Schweiz oder aus einer ganzen Sprachregion. Dazu ist namentlich erforderlich, dass der Kurs gesamtschweizerisch oder für eine ganze Sprachregion auf geeignete Weise ausgeschrieben wird.

¹ SR 312.5

² SR 312.51

³ SR 616.1

⁴ SR 312.0

⁵ SR 172.213.1

3. Thematische Ausrichtung

Der Kurs vermittelt den Teilnehmenden relevante Kenntnisse und Fähigkeiten für die Opferhilfe nach OHG und/oder den Opferschutz nach StPO. Er muss einen unmittelbaren Bezug zur Opferhilfe oder zum Opferschutz haben; Kurse, die nur indirekt die Opferhilfe oder den Opferschutz betreffen, wie z.B. zum Thema Prävention, werden nicht unterstützt.

Bei Kursen, die sich neben dem Thema Opferhilfe auch anderen Themen widmen, werden nur die Module zur Opferhilfe unterstützt.

4. Mindestzahl der Teilnehmenden

Ein Kurs für die gesamte Schweiz oder die deutsche Sprachregion muss von mindestens zwölf Personen, ein Kurs für eine andere Sprachregion von mindestens acht Personen besucht worden sein. Auf eine Mindestzahl kann namentlich verzichtet werden bei:

- a) Grundausbildungen für Opferhilfefachleute aus der ganzen französisch-, italienisch-, oder rätoromanisch sprechenden Schweiz, und
- b) der rechtlichen Weiterbildung für Opferhilfefachleute aus dem Tessin.

Als Grundausbildung gelten Kurse, die sich an neue Mitarbeitende in der Opferhilfe wenden und Themen wie die Grundlagen des Opferhilfegesetzes, grundlegende rechtliche und psychologische Aspekte der Opferhilfe und die häufigsten Opfergruppen behandeln. Als rechtliche Weiterbildung gelten Kurse, die den Schwerpunkt auf die rechtlichen Aspekte der Opferhilfe in der Schweiz legen.

5. Minimale Kursdauer

Der Kurs (beziehungsweise die Module betreffend Opferhilfe und/oder Opferschutz nach StPO) muss mindestens einen halben Tag dauern und mindestens drei Kursstunden umfassen.

2.2.2 Höhe der Pauschale

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der geographischen Ausrichtung des Kurses und beträgt pro Halbtage:

CHF 1'400.– für Kurse, die sich an Personen aus der ganzen Deutschschweiz richten;

CHF 1'600.– für Kurse, die sich an Personen aus der ganzen französisch-, italienisch- oder rätoromanisch sprechenden Schweiz richten;

CHF 2'000.– für Kurse, die sich an Personen aus der gesamten Schweiz richten und welche die Lerninhalte zweisprachig präsentieren.

Die Pauschalen sollen nach Artikel 8 Absatz 2 OHV durchschnittlich höchstens zwei Drittel des Ausbildungsprogramms decken. Im Hinblick auf eine allfällige Anpassung der Pauschalen müssen deshalb auch das Budget und die Abrechnung eingereicht werden (vgl. Ziff. 2.2.4 und Ziff. 2.3.3).

Der für einen Kurs zugesicherte Höchstbetrag wird gekürzt, soweit er zu einem Gewinn führt, der die Aufwendungen um mehr als 10 % übersteigt. Hiermit soll eine regelmässige Überdeckung von Kursen vermieden werden.

2.2.3 Zeitpunkt des Gesuchs

Das Gesuch ist mindestens drei Monate vor dem Beginn des vorgesehenen Kurses einzureichen.

2.2.4 Inhalt des Gesuchs

Im Gesuch ist darzulegen, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 2.2.1 erfüllt sind.

In der Regel genügt dazu die Kursausschreibung mit folgenden Angaben:

- Kurstitel und Kursprogramm mit Inhalt und Thema der einzelnen Lektionen,
- Zielpublikum und geographische Ausrichtung,
- Datum des Kurses,
- Kursort,
- Referentinnen und Referenten,
- durchführende Institution und für die Information und Anmeldung zuständige Stelle bzw. Person.

Ausserdem ist das Budget mit den erwarteten Ausgaben und Einnahmen beizulegen.

2.2.5 Mehrfache Finanzhilfen

Wird für einen Kurs Finanzhilfe auch bei einer anderen Bundesstelle beantragt, so hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin das BJ darüber zu informieren. Jene Bundesstelle, welche die voraussichtlich höhere Leistung erbringt, koordiniert die Verfahren. Das BJ verzichtet auf seine Leistung, wenn die Gewährung mehrfacher Finanzhilfen unzweckmässig ist oder wenn damit mehr als zwei Drittel der Kurskosten gedeckt würden.

2.2.6 Verfahren

Das BJ prüft das Gesuch. In der Regel erlässt es innert zweier Monate nach der Gesuchseinreichung eine Zusicherungsverfügung.

2.3 Gesuch um Auszahlung

2.3.1 Voraussetzungen

Das BJ zahlt die Pauschalen auf Gesuch hin aus. Die Auszahlung setzt grundsätzlich eine vorgängig erlassene Zusicherungsverfügung voraus. Ausserdem muss der Kurs weitgehend im angekündigten Ausmass stattgefunden haben.

2.3.2 Zeitpunkt des Gesuchs

Das Gesuch um Auszahlung ist nach der Durchführung des Kurses einzureichen.

2.3.3 Inhalt

Das Gesuch um Auszahlung hat in der Regel folgende Unterlagen bzw. Angaben zu enthalten:

1. das tatsächliche Kursprogramm mit dem Kurstitel, dem Thema der einzelnen Lektionen, den Namen der Referentinnen und Referenten, dem Kursort und den Kurszeiten; Ergebnisse der Kursevaluation bei grösseren Kursanbietern;
2. die Zahl der Personen, die pro Halbtage am Kurs teilgenommen haben und ihre jeweilige Herkunftsinstitution;
3. eine Abrechnung über den Kurs mit folgenden Angaben:
 - a) Aufwendungen
 - Kursentwicklung (Planung, Konzepte)
 - Kursvorbereitung (Gestaltung der Lehrinhalte)
 - Kursdurchführung (Honorare und Spesen für Lehrtätigkeit, Kursleitung und

-koordination, Miete für Räume und Apparate, Kursunterlagen)

b) Erträge

- Kursgebühren
- Weitere Erträge (Spenden, Finanzhilfen u.a.m.)

4. Kontoangaben zur Auszahlung.

Auf Ersuchen des BJ ist der Nachweis zu erbringen, dass die Personen, die am Kurs teilgenommen haben, grösstenteils Opferhilfefachleute oder Multiplikatoren sind, oder dass das Ausbildungsprogramm gesamtschweizerischen Charakter hatte bzw. für eine ganze Sprachregion bestimmt war.

2.3.4 Verfahren

Das BJ prüft das Gesuch. Es legt den Endbetrag der Finanzhilfe fest und nimmt die Auszahlung vor.

In der Regel zahlt es die Finanzhilfe innert dreier Monate nach Einreichung des Gesuchs aus.

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin das BJ nicht darüber informiert, dass auch eine andere Bundesstelle Finanzhilfe an den Kurs leistet, kann das BJ die Auszahlung der zugesicherten Finanzhilfe verweigern.

2.3.5 Kurse, die sich über zwei Kalenderjahre erstrecken

Das BJ kann eine Teilzahlung bis zu 70 % der zugesicherten Finanzhilfe leisten, wenn sich der Kurs über zwei Kalenderjahre erstreckt und der grösste Teil des Kurses bereits im ersten Jahr durchgeführt worden ist.

2.3.6 Rückforderung

Ist der Kurs auch mit Finanzhilfe einer anderen Bundesstelle unterstützt und das BJ nicht darüber informiert worden, kann der ausbezahlte Betrag zurückgefordert werden.

3 Pauschale an ausserordentliche Entwicklungskosten

3.1 Voraussetzungen

Das BJ kann auf Gesuch ausnahmsweise eine Pauschale an die Entwicklung eines Kurses im Sinne von Ziffer 2.2.1 leisten, wenn:

- die geplante Ausbildung spezielle Bedürfnisse abdecken soll, und
- hierzu ausserordentlich umfangreiche Vorarbeiten nötig sind.

Die Leistung einer Pauschale für Entwicklungskosten schliesst Pauschalen an Kurskosten gemäss Ziffer 2 nicht aus.

3.2 Inhalt des Gesuchs

Das Gesuch hat:

- den geplanten Kurs inhaltlich zu umschreiben,
- die notwendigen Vorarbeiten darzustellen, und
- die geschätzten Entwicklungskosten detailliert darzulegen.

Bei mehrfacher Finanzhilfe siehe Ziffer 2.2.5.

3.3 Höhe der Pauschale

Die Pauschale beträgt höchstens zwei Drittel der vom BJ anerkannten geschätzten Entwicklungskosten.

3.4 Auszahlung

Die Auszahlungsmodalitäten der Pauschalen an Entwicklungskosten werden im Einzelfall festgelegt; die Auszahlung kann etappiert werden.

4 Gesuchsadressat

Gesuche sind zu richten an das:

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte II
Bundesrain 20
3003 Bern

5 Kreditvorbehalt und Priorisierung

Die Finanzhilfen werden nur insoweit und in dem Umfang ausgerichtet, als ausreichende Budgetmittel zur Verfügung stehen.

Reichen die Budgetmittel nicht für alle eingereichten Gesuche, trifft das BJ eine Auswahl anhand folgender Kriterien:

- sprachregionale Verteilung;
- Abdeckung grundlegender Bedürfnisse der Opferhilfe durch den Kurs;
- Breitenwirkung des Kurses in der Opferhilfe;
- Ausrichtung des Kurses auf eine spezielle Opferkategorie (insbes. Minderjährige);
- dringendes Bedürfnis nach einem entsprechenden Kurs;
- innovativer Charakter des Kurses;
- qualitativ besonders hochwertiger Kurs;
- eine Verschiebung des Kurses wäre mit grösseren organisatorischen Schwierigkeiten verbunden.

6 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.
Sie gelten für alle Gesuche, die nach dem Inkrafttreten eingereicht werden.

Bundesamt für Justiz BJ

Michael Schöll
Direktor